

BERICHT DES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

[Foto: © Stockfotos-MG - stock.adobe.com]

Der Umgang mit personenbezogenen Daten bei der NADA erforderte auch im Berichtszeitraum 2017 etliche Maßnahmen, um den Schutz dieser Daten zu gewährleisten. Zudem hatten sich die Verantwortlichen mit dem bevorstehenden Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) im Mai 2018 zu befassen.

Neue Datenbank in Betrieb genommen

Ein neues Datenbanksystem, in dem insgesamt sechs IT-Anwendungen informationstechnisch zusammengefasst werden, ist zum Jahreswechsel 2016/17 in Wirkbetrieb gegangen. Betroffen sind insbesondere die Verfahren zur Durchführung und Planung von Dopingkontrollen, zur Nutzung von ADAMS durch die NADA und zum Umgang mit medizinischen Daten. Ein Datenbank-Managementsystem erleichtert den Nutzern den Umgang mit personenbezogenen Daten, beugt Datenredundanz vor, birgt jedoch auch Risiken für die Daten Betroffener infolge eines vermehrten Zugriffs der Nutzer auf den Datenbestand. Um diesen Risiken vorzubeugen, hat die NADA eine Benutzerverwaltung mit einem differenzierten Rechte-/Rollen-Konzept sowie weiteren Sicherheitsmaßnahmen eingerichtet.

Das neue System wurde vom Verfasser im Hinblick auf die Risiken einer gesetzlich vorgeschriebenen datenschutzrechtlichen Vorabkontrolle unterzogen. Gegen Art und Umfang der Datenverarbeitung ergaben sich keine Bedenken, da sie sich im Rahmen des NADC und auch des BDSG halten. Festzuhalten bleibt, dass neben der Datenbank bis auf weiteres noch Daten in Excel-Anwendungen verarbeitet werden. Die Löschroutine und die Protokollierung der Daten konnten zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht geprüft werden, weil die Löschung jeweils erst zu Beginn des folgenden Kalenderjahres vorgesehen ist und die Protokollierung bei einem externen Dienstleister erfolgt. Die Datenbank bedarf weiterer datenschutzrechtlicher Beobachtung. Das neue System machte zudem eine Anpassung des Verfahrensverzeichnisses nach § 4g Abs.2 BDSG erforderlich.

NADAJus Datenbank

Die NADA betreibt seit zwei Jahren die Datenbank NADAJus, um auf ihrer Website die sportrechtlichen Entscheidungen in Anti-Doping-Verfahren zu veröffentlichen. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus Art. 14.3.2 des WADC i.V. mit Art.10.13 NADC. Entgegen den Vorgaben des WADC werden jedoch auf der NADA-Webseite lediglich Vorname und Anfangsbuchstabe des Familiennamens der sanktionierten Athleten/innen veröffentlicht, weil die Offenlegung des vollen Klarnamens im Internet datenschutzrechtlich mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht vereinbar wäre. Dieses Verfahren findet auch die Zustimmung der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die WADA hingegen hat unter Berufung auf den Wortlaut des Art. 14.3.2 WADC die NADA aufgefordert, die Sanktionsentscheidungen mit dem vollen Namen der Athleten/innen im Internet zu veröffentlichen (Pranger-Funktion).

Die NADA vertritt im Einvernehmen mit dem BMI und der LDI NRW einen restriktiven Standpunkt im Hinblick auf die Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen. Die bisherige NADAJus-Veröffentlichungspraxis wird daher beibehalten. Alternativ wird die NADA der WADA ein modifiziertes Verfahren unter Berücksichtigung der nationalen und europäischen Datenschutzvorgaben vorgeschlagen. Danach wäre ein Zugriff auf den Namen des Athleten/innen zulässig, soweit es sich um eine geschlossene Benutzergruppe (u.a. Sportfachverband, Veranstalter) handelt und ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Athletendaten nachgewiesen wird. Zudem sollten weitere Sicherheitsmaßnahmen (u.a. Passwortschutz) getroffen werden, um unberechtigten Zugriff zu vermeiden.

Die NADA hat hierauf angeboten, von den Namen der betroffenen Athleten/innen nur den Vornamen und die Initialen (Anfangsbuchstaben) des Nachnamens, allerdings im Internet, zu veröffentlichen. Die datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit des Vorschlags muss noch

mit der zuständigen Aufsichtsbehörde geklärt werden. Zudem gilt es, im Benehmen mit den anderen NADOs in der EU eine Lösung zu finden, die sich mit den strengen Kriterien der EU-DSGVO ab deren Inkrafttreten vereinbaren lässt.

EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Vom 25. Mai 2018 an gilt in der EU ein einheitliches Datenschutzrecht. Die EU-DSGVO wird ab diesem Tag Geltung erlangen, nachdem das Europäische Parlament bereits im Mai 2016 das neue Regelwerk gebilligt hatte. Die Verordnung schafft unmittelbar anwendbares Recht, im Unterschied zur Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG. Sie enthält jedoch etliche Öffnungsklauseln, die es den Mitgliedsstaaten ermöglichen, für bestimmte Bereiche abweichende Regelungen einzuführen. Diese Möglichkeit hat auch der deutsche Gesetzgeber genutzt, indem er das Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz verabschiedet hat und somit auch das BDSG-neu. Die Abweichungen betreffen u.a. das Recht auf Auskunft (Art. 15 EU-DSGVO) und die Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten (u.a. Gesundheitsdaten, vgl. Art. 9 EU-DSGVO).

Zwar hat der Datenschutz bei der NADA schon bisher hohe Priorität beim Umgang mit personenbezogenen Daten. Gleichwohl stellt die Grundverordnung neue Anforderungen an den Schutz dieser Daten; dies gilt sowohl für die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit wie auch für die Rechte der Betroffenen. Es wird ein Höchstmaß an Transparenz statuiert, das heißt alle Datenverarbeitungs-Maßnahmen mit Auswirkungen für die Betroffenen sind zu dokumentieren; datenschutzrechtliche Verstöße sind den Aufsichtsbehörden zu melden. Im Konfliktfall drohen hohe Geldstrafen.

Bei der NADA wurden die erforderlichen Schritte zur Einführung des neuen Regelwerks eingeleitet bzw. stehen bevor. Dazu zählen

- Bestellung eines externen IT-Beauftragten für die Datensicherheit,
- Analyse der bestehenden Vorkehrungen zu Datenschutz und Datensicherheit,
- Dokumentation dieser Vorkehrungen,
- Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 EU-DSGVO je nach Risikoabschätzung,
- Prüfung und Anpassung bestehender Regelungen und Vordrucke an die neue Datenschutz-Terminologie,
- Überprüfung der Vertragsverhältnisse zur Auftragsdatenverarbeitung,
- Schulung des Personals,
- Auslagerung der Serverstruktur der NADA in ein unabhängiges Rechenzentrum (Zutrittskontrolle),
- Einführung der 2-Faktor-Authentifizierung (Zugriffskontrolle).

Der Verantwortliche (NADA) hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung geschützter Daten gemäß der EU-DSGVO erfolgt.

Dr. Wolfgang von Pommer Esche
Externer Datenschutzbeauftragter

Bericht des Ombudsmanns

Im Jahr 2017 gab es fünf Anliegen von Sportler/innen aus den olympischen und nicht-olympischen Sportarten an den Ombudsmann für Anti-Doping-Angelegenheiten.

In einem Fall wurde an die NADA direkt verwiesen, entweder bedingt durch juristische Komponenten oder

auf Grund formeller Fragestellungen. In vier Fällen konnte telefonisch aufgeklärt und durch Information geholfen werden.

Prof. Dr. Roland Baar
Ombudsmann für Athleten/innen